



**Förderverein**  
Pestalozzi-Gymnasium Heidenau

Schulförderverein des  
Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau e. V.  
Hauptstraße 37  
01809 Heidenau  
foerdereverein@pgh.lernsax.de

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Schulförderverein des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau e. V.“
- (2) Das Logo des Vereins ist auf dieser Satzung abgedruckt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 01809 Heidenau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erbringung von Beihilfen für Klassen- und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule im Rahmen der Schülererziehung und Bildung, Beschaffung von Unterrichts- und Bildungsmitteln sowie Aufrechterhaltung von Verbindungen zwischen der Schule, den Schülern, ehemaligen Schülern sowie den Mitgliedern des Vereins und weiteren Freunden und Förderern des Gymnasiums.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

Schulförderverein des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau e. V.

Vorsitzender  
Stellvertreterin  
Kassenwart

Konrad Jentzsch  
Gudrun Kühne  
Reiko Weiß

IBAN DE82 8707 0024 0816 4584 00  
Institut Deutsche Bank

Finanzamt Pirna  
210/143/04972

Amtsgericht Dresden  
VR 20423

- keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern sie nicht selbst förderfähig im Sinne dieser Satzung sind.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  - (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand teilt die Entscheidung über die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach der Antragstellung schriftlich mit.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Pflicht des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Austritt,
  - b. Ausschluss oder
  - c. Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - b. bei grober Zuwiderhandlung hinsichtlich der Vereinsinteressen oder dem Ansehen in der Öffentlichkeit oder vereinsintern sowohl innerhalb als auch außerhalb der Tätigkeit des Vereins, wenn dem Verein die weitere Mitgliedschaft dieses Mitglieds nicht zugemutet werden kann.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlichen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die

Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 31. März eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Verein ist befugt, den Beitrag einzuziehen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (6) Folgender Jahresbeitrag ist zu entrichten:  
Standardbeitrag: 20,00 €  
Auszubildende und Studierende: 5,00 €
- (7) Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Schülerinnen und Schüler sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand,
- (2) Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. einem Stellvertreter,
- c. einem Kassenwart und
- d. bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Kassenwart. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dieses schließt die Teilnahme am Onlinebanking ein. Vor der Ausführung einer Überweisung hat eine Absprache des Kassenwartes mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu erfolgen. Das Vieraugenprinzip wird durch die regelmäßige Kontrolle des Kontoauszuges sichergestellt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung dieser,
  - c. Beschluss über die Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung; der Abschluss von Dienstverträgen, Dauerverträgen und anderen langfristigen Verträgen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Jedes Vereinsmitglied kann für den Vorstand kandidieren, soweit andere gesetzliche Regelungen dies nicht verbieten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder auf elektronischem Weg.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zwei Wochen vorher zu Vorstandssitzungen ein. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig.
- (9) Der/Die Schulleiter(in), der/die Vorsitzende des Schulelternrates und der/die Vorsitzende der Schülervertretung werden zu Vorstandssitzungen eingeladen.
- (10) Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Den Stil und den Umgang mit den Protokollen legt der Vorstand selbst fest.
- (11) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, wobei der Vorstand weisungsbefugt ist.
- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beschluss des Haushaltsplans
  - d. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
  - g. Änderung der Satzung,
  - h. Erlass von Ordnungen,
  - i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - j. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie

für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel vom Vereinsvorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung ist offen, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Für Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Versammlung ist zu protokollieren und das Versammlungsprotokoll vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- k. Ort und Zeit der Versammlung,
  - l. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - m. Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - n. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - o. die Tagesordnung,
  - p. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
  - e. die Art der Abstimmung,
  - f. Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - g. Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (9) Das Protokoll wird allen Mitgliedern nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a. Speicherung,

- b. Bearbeitung,
- c. Verarbeitung,
- d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- e. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- f. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- g. Sperrung seiner Daten,
- h. Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern die jeweilige Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Förderverein steht.

## **§ 9 Zweckänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 (7) Satz 5 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erfolgt die Auflösung des Vereins automatisch, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an jeden anderen gemeinnützigen Verein, der zugunsten des Pestalozzi-

Gymnasiums den gleichen Zweck verfolgt - bei mehreren Vereinen zu gleichen Teilen-; sofern kein weiterer Verein existiert oder innerhalb des Geschäftsjahres, in dem der Verein aufgelöst wird, gegründet wird, an die Stadt Heidenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat nach Beschluss der Gründungsversammlung und Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna am 07.02.1994 in Kraft. Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2023 in Heidenau beschlossen und tritt mit Änderung im Vereinsregister in Kraft.